Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1983	Ausgegeben zu Bonn am 12. Januar 1983	Nr.
Tag	Inhalt	Seite
7. 1.83	Gesetz zu dem Abkommen vom 24. November 1981 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen	2
15. 12. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	9
15. 12. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	11
20. 12. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	12
21. 12. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	14
21. 12. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit	15
21. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	18
22. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	18
23. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	18
23. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	19
23. 12. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	19
23. 12. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit	21
29. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 30. November 1972 zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten Abkommens über Internationale Ausstellungen	23

Gesetz

zu dem Abkommen vom 24. November 1981 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen

Vom 7. Januar 1983

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 24. November 1981 unterzeichneten Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen sowie dem dazugehörigen Protokoll vom selben Tag wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Soweit das Abkommen auf Grund seines Artikels 24 Abs. 2 für die Zeit vor seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, sind bestandskräftig ergangene Steuerfestsetzungen zu ändern oder aufzuheben.
- (2) Soweit sich auf Grund des Absatzes 1 dieses Artikels oder auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 des Abkommens für die Zeit bis zum Beginn des Jahres, in dem das

Abkommen in Kraft tritt, bei der jeweiligen Steuerart unter Berücksichtigung der jeweiligen Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken insgesamt eine höhere Belastung ergibt, als sie nach den Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des Abkommens bestand, wird der Steuermehrbetrag erstattet oder nicht erhoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 24 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Januar 1983

Der Bundespräsident Carstens

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen Stoltenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen Genscher

Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen

Die Vertragsstaaten -

von dem Bestreben geleitet, ihre Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industriellem, technischem und kulturellem Gebiet zu fördern und zu entwickeln,

zum Zweck der Vermeidung der Doppelbesteuerung,

in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

- (1) Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten im steuerlichen Sinne ansässig sind.
- (2) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Person" natürliche Personen oder juristische Personen einschließlich sonstiger selbständiger Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden.
- (3) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, des Ortes ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung oder auf Grund der Tatsache, daß sie dort gegründet worden ist, steuerpflichtig ist.
- (4) Ist nach Absatz 3 dieses Artikels eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
- a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) kann nach den Buchstaben a und b nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person ansässig ist, so entscheiden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten über den Fall in dem in Artikel 22 dieses Abkommens vorgesehenen Verständigungsverfahren.
- (5) Ist nach Absatz 3 dieses Artikels eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für alle Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die in den Vertragsstaaten gemäß den dort geltenden Gesetzen erhoben werden. Dies sind auf seiten der Bundesrepublik Deutschland

- die Einkommensteuer,
- die Körperschaftsteuer,
- die Gewerbesteuer.
- die Vermögensteuer und
- die Grundsteuer;

auf seiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

- die Einkommensteuer von ausländischen juristischen Personen.
- die Einkommensteuer von der Bevölkerung.
- die Landwirtschaftssteuer.
- die Gebäudeeigentümersteuer und
- die Grundsteuer.
- (2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Abkommens
- a) handelt es sich bei der Verwendung der Ausdrücke "ein Vertragsstaat" und "der andere Vertragsstaat" je nach dem Zusammenhang um die Bundesrepublik Deutschland oder die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und, wenn im geographischen Sinne verwendet, um das Gebiet des betreffenden Vertragsstaats und den an das Küstenmeer angrenzenden Festlandsockel, soweit der betreffende Vertragsstaat dort in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Hoheitsrechte zur Erforschung des Festlandsockels und zur Nutzung seiner Naturschätze ausübt;
- b) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff, Binnenschiff oder Luftfahrzeug, das von einer Person mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem der beiden Vertragsstaaten betrieben wird, es sei denn, die Beförderung erfolgt ausschließlich zwischen Orten innerhalb eines der beiden Vertragsstaaten;
- c) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde"
 - für die Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen.
 - für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken das Ministerium der Finanzen der UdSSR oder einen von ihm ermächtigten Vertreter.
- (2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates insbesondere über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4

Betriebstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebstätte" jede feste Einrichtung, durch die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person ihre Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat ganz oder teilweise ausübt.

- (2) Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
- (3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebstätten:
- a) die bloße Aufsicht über die Durchführung von Bau- und Montagearbeiten;
- b) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Waren und Erzeugnissen der Person benutzt werden:
- Bestände von Waren und Erzeugnissen der Person, die ausschließlich zur Lagerung oder Auslieferung unterhalten werden:
- d) Bestände von Waren und Erzeugnissen der Person, die ausschließlich zur Ausstellung unterhalten werden. Der sich an die Ausstellung anschließende Verkauf von Ausstellungsstücken führt nicht zur Annahme einer Betriebstätte:
- e) Bestände von Waren und Erzeugnissen der Person, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch eine andere Person bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- f) eine feste Einrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für die Person Waren oder Erzeugnisse einzukaufen, Informationen zu beschaffen oder Werbung zu betreiben:
- g) eine feste Einrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für die Person andere T\u00e4tigkeiten auszu\u00fcben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfst\u00e4tigkeit darstellen:
- h) eine feste Einrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis g genannten T\u00e4tigkeiten auszu\u00fcben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamtt\u00e4tigkeit der festen Einrichtung vorbereitetender Art ist oder eine Hilfst\u00e4tigkeit darstellt.
- (4) Übt eine in einem Vertragsstaat ansässige Person eine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch einen Vertreter aus, so gilt eine Betriebstätte dann als gegeben, wenn der Vertreter
- a) eine Vollmacht besitzt, im Namen dieser Person Verträge abzuschließen,
- b) die Vollmacht in diesem anderen Staat gewöhnlich ausübt
- nicht als unabhäniger Vertreter im Sinne des Absatzes 5 dieses Artikels handelt.

Eine Betriebstätte ist nicht anzunehmen, wenn der Vertreter nur Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3 dieses Artikels ausübt.

- (5) Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe sie eine Betriebstätte im anderen Vertragsstaat, weil sie dort ihre Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
- (6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige juristische Person eine juristische Person beherrscht oder von einer juristischen Person beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden juristischen Personen zur Betriebstätte der anderen.

Artikel 5

Einkünfte aus Geschäftstätigkeit

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus Geschäftstätigkeit können im anderen Vertragsstaat nur dann besteuert werden, wenn diese Person ihre Tätigkeit

- durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt. Die Besteuerung ist dabei auf den Teil der Einkünfte beschränkt, der dieser Betriebstätte zugerechnet werden kann.
- (2) Bei der Ermittlung der Einkünfte einer Betriebstätte werden die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.
- (3) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Waren oder Erzeugnissen für die Person werden einer Betriebstätte keine Einkünfte zugerechnet.
- (4) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die in anderen Artikeln dieses Abkommens für die Besteuerung vorgesehenen Regelungen.

Artikel 6

Einkünfte aus dem Internationalen Verkehr

- (1) Einkünfte, die von einer Person mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem der beiden Vertragsstaaten aus dem internationalen Verkehr erzielt werden, können im anderen Vertragsstaat nicht besteuert werden.
- (2) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Schiffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.
- (3) Absatz 1 dieses Artikels gilt auch für Einkünfte aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 7

Dividenden

- (1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige juristische Person an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die die Dividenden zahlende juristische Person ansässig ist; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.
- (3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien, Gründeranteilen oder anderen Rechten (ausgenommen Forderungen) mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Anteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die die Dividenden ausschüttende juristische Person ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden im anderen Vertragsstaat, aus dem die Dividenden stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 dieses Abkommens anzuwenden.

Artikel 8

Zinsen

- (1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Zinsen können auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen. Jedoch unterliegen Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, in diesem Staat keiner Besteuerung, wenn der andere Vertragsstaat in gleichen Fällen solche Zinsen nach seinem Recht nicht besteuert.

- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels können Zinsen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Empfänger der Zinsen ansässig ist, wenn
- a) die Regierung eines der Vertragsstaaten oder f\u00fcr die Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Bundesbank und f\u00fcr die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Gosbank der UdSSR Empf\u00e4nger der Zinsen ist oder
- b) das Darlehen, für das die Zinsen gezahlt werden, durch den Staat oder durch eine von ihm hierzu ermächtigte Organisation garantiert ist.
- (4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einnahmen aus Darlehen, Bankeinlagen, öffentlichen Anleihen, Schuldverschreibungen sowie alle anderen Einnahmen, die für Zwecke der Besteuerung den Einnahmen aus Darlehen gleichgestellt sind.
- (5) Die Absätze 1, 2 und 3 dieses Artikels sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 5 dieses Abkommens anzuwenden.

Artikel 9

Einkünfte aus Urheberrechten und Lizenzen

- (1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Veräußerung, für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von
- Urheberrechten an literarischen, musikalischen, k\u00fcnstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Bandaufzeichnungen f\u00fcr Rundfunk und Fernsehen,

- durch Patente oder Urheberscheine geschützten und nicht geschützten Erfindungen, Warenzeichen, Servicezeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren,
- Programmen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen,
- gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen

oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen (know-how) gezahlt werden.

- (3) Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch angewendet bei der Zahlung von Vergütungen für die Erbringung technischer Dienstleistungen, wenn solche Zahlungen mit der in Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Veräußerung, Benutzung, dem Recht auf Benutzung oder der Mitteilung in Zusammenhang stehen.
- (4) Absatz 1 dieses Artikels ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 5 dieses Abkommens anzuwenden.

Artikel 10

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen und seiner Veräußerung

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt, oder der Veräußerung dieses Vermögens be-

- zieht, können im anderen Staat besteuert werden. Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.
- (2) Für Zwecke der Anwendung dieses Abkommens richtet sich die Bedeutung des Ausdrucks "unbewegliches Vermögen" nach dem Recht des Vertragsstaats, auf dessen Gebiet sich dieses Vermögen befindet.
- (3) Absatz 1 dieses Artikels gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

Artikel 11

Einkünfte aus der Veräußerung von sonstigem Vermögen

- (1) Einkünfte aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das zu einer Betriebstätte gehört, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im anderen Vertragsstaat hat, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Einkünfte aus der Veräußerung von Seeschiffen, Binnenschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Fahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (3) Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen am Kapital einer in einem Vertragsstaat ansässigen juristischen Person können in diesem Staat besteuert werden.
- (4) Einkünfte aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 12

Arbeitslohn

- (1) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus Arbeit bezieht, können im anderen Vertragsstaat nur besteuert werden, soweit sie für eine dort ausgeübte Arbeit bezogen werden.
- (2) Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte Arbeit bezieht, können dort nicht besteuert werden, wenn
- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahrs aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig Ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.
- (3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für Arbeit, die an Bord eines Seeschiffs, Binnenschiffs oder Luftfahrzeugs, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 13

Öffentlicher Dienst

Vergütungen einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gewährt werden, können nur in

diesem Staat besteuert werden. Werden die Vergütungen an eine Person gezahlt, die im anderen Vertragsstaat ständig ansässig ist, so gilt Artikel 12 dieses Abkommens.

Artikel 14

Ruhegehälter

Vorbehaltlich des Artikels 13 dieses Abkommens können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 15

Studenten, andere in der Ausbildung stehende Personen und Lehrer

- (1) Zahlungen, die ein Student, Stipendiat, Praktikant oder Auszubildender, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich im anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden im anderen Vertragsstaat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Vertragsstaats zufließen.
- (2) Vergütungen, die ein Hochschullehrer oder anderer Lehrer, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder unmittelbar vorher dort ansässig war und der sich für höchstens zwei Jahre zwecks fortgeschrittener Studien oder Forschungsarbeiten oder zwecks Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer Universität, Hochschule, Schule oder anderen Lehranstalt in den anderen Vertragsstaat begibt, für diese Tätigkeit bezieht, werden im anderen Staat nicht besteuert.

Artikel 16

Künstler und Sportler

- (1) Einkünfte, die berufsmäßige Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker) sowie Sportler, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit im anderen Vertragsstaat beziehen, können in diesem anderen Vertragsstaat nicht besteuert werden, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln eines der Vertragsstaaten gefördert wird.
- (2) Sind die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels nicht erfüllt, so können ungeachtet der Artikel 5 und 12 dieses Abkommens die Einkünfte in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

Artikel 17

Andere Einkünfte

Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht erwähnt wurden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 18

Vermögen

- (1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 10 dieses Abkommens, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Bewegliches Vermögen, das zu einer Betriebstätte gehört, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.
- (3) Seeschiffe, Binnenschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Fahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

- (4) Anteile am Kapital einer in einem Vertragsstaat ansässigen juristischen Person können in diesem Staat besteuert werden.
- (5) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 19

Beseitigung der Doppelbesteuerung

- (1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Doppelbesteuerung wie folgt beseitigt:
- a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der Steuer der Bundesrepublik Deutschland die Einkünfte aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie die in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland behält aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen.
- b) Soweit die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Einkünfte nach den Artikeln 7, 8 und 16 dieses Abkommens besteuern kann, werden die in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gezahlten Steuern unter Beachtung der Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland auf die von diesen Einkünften zu erhebende Einkommen- und Körperschaftsteuer angerechnet.
- (2) Bei einer in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ansässigen Person wird die Doppelbesteuerung nach der Gesetzgebung der UdSSR beseitigt.

Artikel 20

Steuerliche Gleichbehandlung

Ein Vertragsstaat darf bei einer Person, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, keine höhere oder belastendere Besteuerung durchführen, als dieser Staat sie bei einer Person, die in einem dritten Staat ansässig ist, mit dem er kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geschlossen hat, durchführen würde.

Artikel 21

Austausch von Informationen

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen, soweit erforderlich, mit.

Artikel 22

Verständigungsverfahren

- (1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so werden sich die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten bemühen, den Fall in gegenseitigem Einvernehmen so zu regeln, daß eine diesem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.
- (2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch in dem festgelegten Verfahren gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.
- (3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können bei der Anwendung dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 23

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 24

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Moskau ausgetauscht.
- (2) Dieses Abkommen tritt am 30. Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden
- a) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Erträgen, die ab dem 1. Januar 1980 gezahlt werden, und
- b) auf die übrigen Steuern, die für den Veranlagungszeitraum 1980 und für die folgenden Veranlagungszeiträume erhoben werden.
- (3) Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht andere Abkommen, in denen in irgendeiner Weise Fragen der Besteuerung geregelt werden und die zwischen den Vertrags-

staaten abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden können. Sieht jedoch dieses Abkommen günstigere Steuerregelungen vor, so wird dieses Abkommen angewendet.

Artikel 25

Außerkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und bleibt in Kraft, bis einer der Vertragsstaaten es kündigt.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann dieses Abkommen bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag seines Inkrafttretens durch eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung des anderen Vertragsstaats auf diplomatischem Weg kündigen. In diesem Fall tritt das Abkommen außer Kraft und ist nicht mehr anzuwenden
- a) auf die im Abzugsweg erhobenen Steuern von Erträgen, die nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres gezahlt werden, in dem das Abkommen gekündigt wurde, und
- b) auf die übrigen Steuern, die für Veranlagungszeiträume erhoben werden, die nach dem 31. Dezember des Kündigungsjahres beginnen.

Geschehen zu Bonn am 24. November 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland B. von Staden Dr. R. Böhme

Im Namen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken W. Semjonow

Protokoll

Die Vertragsstaaten haben bei der Unterzeichnung des Abkommens der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen am 24. November 1981 in Bonn die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind.

1. Zu den Artikeln 4 ff.

Der Begriff "Geschäftstätigkeit" im Sinne dieses Abkommens umfaßt unternehmerische und selbständige Tätigkeit

2. Zu Artikel 5

- a) Übt eine in einem Vertragsstaat ansässige Person die Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so werden vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 2 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebstätte die Einkünfte zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie die Tätigkeit völlig unabhängig ausgeübt hätte.
- b) Einer Bauausführung oder Montage dürfen in dem Vertragsstaat, in dem sich die Betriebstätte befindet, nur solche Einkünfte zugerechnet werden, die ein Ergebnis dieser Tätigkeiten selbst sind. Einkünfte, die aus einer mit diesen Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden oder davon unabhängig erfolgten Warenlieferung der Hauptbetriebstätte oder einer anderen Betriebstätte des Unternehmens oder einer dritten Person herrühren, sind der Bauausführung oder Montage nicht zuzurechnen.
- c) Einkünfte, die auf Planungs-, Projektierungs-, Konstruktions- oder Forschungsarbeiten sowie technische Dienstleistungen entfallen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in diesem Vertragsstaat erbringt und die im Zusammenhang mit einer im anderen Vertragsstaat unterhaltenen Betriebstätte stehen, werden dieser Betriebstätte nicht zugerechnet.

3. Zu Artikel 7

ودوميد و

Auf seiten der Bundesrepublik Deutschland umfaßt der Ausdruck "Dividenden" Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

4. Zu den Artikeln 7 und 8

Ungeachtet der Bestimmungen dieser Artikel können die dort genannten Einkünfte, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen, nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, wenn sie

- a) auf Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung, der Einkünfte aus partiarischen Darlehen und Gewinnobligationen im Sinne des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland) beruhen und
- b) bei der Gewinnermittlung des Schuldners dieser Einkunfte abzugsfähig sind.

5. Zu den Artikeln 8 und 9

Soweit Zahlungen höher sind als diejenigen, die zwischen voneinander unabhängigen Personen vereinbart würden, darf der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

6. Zu Artikel 12

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer juristischen Person bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

7. Zu Artikel 13

Arbeit in einer Organisation oder einem Unternehmen, die eine Geschäftstätigkeit ausüben, wird nicht als Ausübung öffentlicher Funktionen angesehen.

8. Zu Artikel 19

Für die Anwendung dieses Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland gilt folgendes:

Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige juristische Person Einkünfte aus Quellen innerhalb der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Ausschüttung, an schließt Artikel 19 Absatz 1 die Erhebung der Körperschatisteuer nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesinpublik Deutschland nicht aus.

Geschehen zu Bonn am 24. November 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Spract e, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
B. von Staden
Dr. R. Böhme

Im Namen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken W. Semjonow

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. Dezember 1982

In Dhaka ist am 16. November 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 16. November 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 125 000 000,00 DM (in Worten: einhundertfünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.
 - (2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:
- a) bis zu 50 Millionen DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beige-

- fügten Liste handeln, für die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. September 1982 abgeschlossen worden sind.
- b) bis zu 50 Millionen DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Erweiterung des erdgasbefeuerten Kraftwerks Ashuganj", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- c) bis zu 21,3 Millionen DM (in Worten: einundzwanzig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben "Ersatzinvestition für das erdgasbefeuerte Kraftwerk Ashuganj", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- d) bis zu 2 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für die Aufstockung des Vorhabens "Studien- und Expertenfonds".
- e) bis zu 1,7 Millionen DM (in Worten: eine Million siebenhunderttausend Deutsche Mark) für die Aufstockung des Vorhabens "Beschaffung von Flußschiffen".
- (3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 Buchstaben b und c bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.
- (4) Die in Absatz 2 Buchstaben b und c bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen

أريعيه ومرا

die zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsverträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Landund Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und c aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofem nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 16. November 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bangalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bangalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland W. Frhr. v. Marschall Ehmann

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch S. Alam

Anlage

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch vom 16. November 1982 über Finanzielle Zusammenarbeit

- Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Regierungsabkommens vom 16. November 1982 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können.
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe,
 - e) Transportmittel,
 - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
- Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, k\u00f6nnen nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland daf\u00fcr vorliegt.
- Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. Dezember 1982

In Dhaka ist am 16. November 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 16. November 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Dezember 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit In: Auftrag Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben "Erdölexploration" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 000 000 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transportkosten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

district.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 16. November 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bangalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bangalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland W. Frhr. v. Marschall Ehmann

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch S. Alam

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 20. Dezember 1982

In Lilongwe ist am 15. November 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 15. November 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Dezember 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Malawi -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi.

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 18. bis 21. Mai 1981 und das Verhandlungsprotokoll vom 21. Mai 1981 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben "Abwasseranlage Blantyre III" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 9 400 000,– DM (in Worten: neun Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.
- (2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens "Abwasseranlage Blantyre III" von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 15. November 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Wolfgang Kistenich

Für die Regierung der Republik Malawi L. Chakakala Chaziya

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 21. Dezember 1982

In Lilongwe ist am 15. November 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 15. November 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Dezember 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

die Regierung der Republik Malawi -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Malawi beizutragen.

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 18. bis 21. Mai 1981 und das Verhandlungsprotokoll vom 21. Mai 1981 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben

"Eisenbahnwerkstatt Limbe" einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 500 000,- DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens "Eisenbahnwerkstatt Limbe" von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi übertäßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das bei der Vergabe des Auftrages für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

والمراجع وموجد

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 15. November 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Wolfgang Kistenich

Für die Regierung der Republik Malawi L. Chakakala Chaziya

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 21. Dezember 1982

In Kathmandu ist am 25. November 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 25. November 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Dezember 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

Seiner Majestät Regierung von Nepal -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 50 000 000,– DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.
 - (2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:
- a) bis zu 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Wasserkraftwerk Marsyangdi", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge oder Leistungsverträge nach dem 1. Dezember 1982 abgeschlossen worden sind;
- c) bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Düngemitteln für die "Agricultural Inputs Corporation" (AIC), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- (3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es Seiner Majestät Regierung von Nepal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens "Wasserkraft Marsyangdi" von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.
- (4) Die in Absatz 2 Buchstaben a und c bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen Öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und c aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

- (1) Die aus dem Finanzierungsbeitrag gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c eingeführten Düngemittel werden durch die "Agricultural Inputs Corporation" (AIC) in Nepal verkauft.
- (2) Aus dem Verkaufserlös zahlt Seiner Majestät Regierung von Nepal 10 % (in Worten: zehn Prozent) des Erlöses auf ein zinsloses Rupien-Sonderkonto bei der "Nepal Rastra Bank, Banking Office Kathmandu", ein, das diese unter der Bezeichnung "Treuhandkonto für Gegenwertmittel aus deutscher Düngemittelhilfe" führt. Die Zahlung erfolgt sechs Monate nach Verkauf der Düngemittel.
- (3) Über das Guthaben kann nur das Finanzministerium Seiner Majestät Regierung von Nepal zusammen mit der deutschen Botschaft Kathmandu durch gemeinsame oder gleichlautende Anweisungen verfügen. Beide erhalten laufende Kontoauszüge und haben das Recht, die Einzahlung fälliger Zahlungen auf das Konto zu kontrollieren.
- (4) Der eingezahlte Betrag wird nach Maßgabe einer zu gegebener Zeit mit Seiner Majestät Regierung von Nepal zu treffenden Vereinbarung für weitere gemeinsame entwick-

lungspolitische Förderungsmaßnahmen verwendet. Entsprechende Vorschläge hierzu übermittelt das Finanzministerium Seiner Majestät Regierung von Nepal der deutschen Botschaft in Kathmandu.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber seiner Majestät Regierung von Nepal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kathmandu am 25. November 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Wolter Ehmann

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal Karna D. Adhikary

Anlage

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit

- Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Regierungsabkommens vom 25. November 1982 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können.
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung des Königreiches Nepal von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
- Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, k\u00f6nnen nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland daf\u00fcr vorliegt.
- Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs

Vom 21, Dezember 1982

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBI. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377; 1978 II S. 1445) ist nach seinem Artikel XI für

Barbados

am 29 November 1982

Peru

am 14. September 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1981 (BGBI, II S. 211).

Bonn, den 21. Dezember 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Gettungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

Vom 22. Dezember 1982

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolis von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

Vom 23. Dezember 1982

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Über-

einkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen

Lebens auf See (BGBI, 1980 II S. 525) ist nach seinem

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBI, 1979 II S. 141) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Barbados

· Priestors

....

1000

am 1. Dezember 1982

Vanuatu

28. Oktober 1982 am

in Kraft getreten; es wird ferner für

Guatemala

20. Januar 1983

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1982 (BGBI. II S. 798).

Bonn, den 23. Dezember 1982

Bonn, den 22. Dezember 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Bertele

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Bertele

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die

Bekanntmachung vom 1. September 1982 (BGBI. II

Peru

am 16. Oktober 1982

Vanuatu

Artikel V Abs. 2 für

am 28. Oktober 1982

in Kraft getreten; es wird ferner für

Italien

S. 798).

1. Januar 1983 am in Kraft treten.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

Vom 23. Dezember 1982

Die in Genf am 13. Mai 1977 beschlossene Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (BGBI. 1981 II S. 358) wird nach ihrem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe c für

Italien

am 19. Februar 1983

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. August 1982 (BGBI. II S. 767).

Bonn, den 23. Dezember 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Bertele

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 23. Dezember 1982

In Bonn ist am 8. Dezember 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 8. Dezember 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Dezember 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Arnolds

Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen ~

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,
- a) für das Bewässerungsprogramm Boghé I, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt DM 27 Millionen (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten;
- b) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu DM 3 Millionen (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 31. Dezember 1982 abgeschlossen worden sind.
- (2) Das in Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.
- (3) Bei der Verwendung des in Absatz 1 Buchstabe b genannten Betrages wird der Bedarf an Ersatzteilen und Zubehör von Vorhaben, die im Rahmen der deutsch-mauretanischen Finanziellen Zusammenarbeit durchgeführt wurden, angemessen berücksichtigt.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus dem Finanzierungsbeitrag und aus dem Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus dem Finanzierungsbeitrag und aus dem Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 8. Dezember 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland B. von Staden

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien Babaly

Anlage

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit vom 8. Dezember 1982

- Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Regierungsabkommens vom 8. Dezember 1982 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate.
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art.
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Islamischen Republik Mauretanien von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
- Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, k\u00f6nnen nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland daf\u00fcr vorliegt.
- 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 23. Dezember 1982

In Dakar ist am 12. Oktober 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. Oktober 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Dezember 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Arnolds

.;6

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

die Regierung der Republik Gambia -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Gambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Gambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Gambia oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die in Absatz 2 genannten Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 25,87 Millionen DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen achthundertsiebzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten.
- (2) Die Finanzierungsbeiträge sind für folgende Vorhaben bestimmt:
- a) Öffentlicher Personenverkehr: bis zu 12 Millionen DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark),
- b) Reisanbau Jakhally/Patcharr: bis zu 8,5 Millionen DM (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)
- c) Hafenausbau Banjul: bis zu 5,37 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen dreihundertsiebzigtausend Deutsche Mark).
- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Gambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.
- (4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Gambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für

notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Gambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Gambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Gambia überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

- (1) Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben "Öffentlicher Personenverkehr", die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.
- (2) Lieferungen und Leistungen für die Vorhaben "Reisanbau Jakhally/Patcharr" und "Hafenausbau Banjul", die aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistun-

W

gen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

land gegenüber der Regierung der Republik Gambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutsch-

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 12. Oktober 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Volker Anding

Für die Regierung der Republik Gambia Wadda

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 30. November 1972 zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten Abkommens über Internationale Ausstellungen

Vom 29. Dezember 1982

Das Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten Abkommens über Internationale Ausstellungen (BGBI. 1974 II S. 273) ist für

Costa Rica

am 23. November 1982

Kuba

am 17. November 1982

Venezuela

am 23. November 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1982 (BGBI. II S. 90).

Bonn, den 29. Dezember 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Bertele Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthätt Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschnitt für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13.20, 5300 Bonn 1, Tel. (02.28) 23.80.67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angetangene 16 Seiten 1.50 DM zuzuglich Versandkosten. Dieser Pres gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,80 DM (3.- DM zuzüglich -80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz betragt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1 ·

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1982

Auslieferung ab Februar 1983

Teil I: 15,40 DM

(2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 7,70 DM

(1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

6,5 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis:

Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1982 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1983 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1